



S A T Z U N G

***Über die Entschädigung für ehrenamtliche
Tätigkeiten vom 17.12.1998 mit der Änderung vom
24.07.2017***

der Gemeinde Sternenfels

Aktuelle Gesamtausgabe

Inhalt

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen	3
§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme.....	3
§ 3 Aufwandsentschädigung.....	3
§ 4 Reisekostenvergütung	4

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres evtl. Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	18,00 Euro
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	35,00 Euro
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	40,00 Euro

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit hinzugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Abs. 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

(1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt:

1. 1	als monatlicher Grundbetrag in Höhe von	10,00 Euro
1. 2	als Sitzungsgeld nach einheitlichen Durchschnittssätzen, die betragen bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von	
	bis zu 3 Stunden	18,00 Euro
	von mehr als 3 Stunden	
	bis zu 6 Stunden	35,00 Euro

von mehr als 6 Stunden

40,00 Euro

Bei mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen wird die Gesamtdauer der zeitlichen Inanspruchnahme für die Berechnung der Entschädigung zugrundegelegt. Fraktionssitzungen, die vor Beginn der Gemeinderatssitzungen stattfinden, werden in die Zeitberechnung einbezogen. Diese sowie separate Fraktionssitzungen werden auf Nachweis entschädigt.

(2) Die Entschädigung wird jährlich rückwirkend ausgezahlt. Eventuell anteilige Abführungen an Fraktionskassen und dergleichen werden jeweils bei den Abrechnungen berücksichtigt.

(3) Die Vorsitzenden der Gemeinderatsfraktionen und die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten anstelle des in Absatz 1 Ziffer 1. 1 genannten Grundbetrages als monatlichen Grundbetrag der Aufwandsentschädigung 20,00 Euro.

(4) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 eine Entschädigung, welche 125 % der Beträge in § 1 Absatz 2 entspricht.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 geltende Stufe. Außerdem wird eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in analoger Anwendung der §§ 5 und 6 des Landesreisekostengesetzes gewährt.